



### ZDK-Kommentierung

zur Verkehrsblatt-Verlautbarung Nr. 73 des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr (BMDV)  
vom 08.05.2023 - Einführung der Messung der Partikelanzahlkonzentration (PN-Messung)  
ab dem 01.07.2023

---

Aufgrund der Feststellung einer ausreichenden und flächendeckenden Verfügbarkeit von Partikelanzahlmessgeräten (PN-Messgeräten) im Bundesgebiet wird mit der Verkehrsblatt-Verlautbarung Nr. 73/2023 vom 08.05.2023 (Verkehrsblatt Nr. 11/2023 vom 15.06.2023) die im Benehmen mit den zuständigen obersten Landesbehörden getroffene Regelung zur Messung der Partikelanzahlkonzentration (PN-Messung) für Dieselfahrzeuge ab der Emissionsklasse Euro 6/Euro VI (Pkw, Nutzfahrzeuge) ab dem 01.07.2023 durch das Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) bekannt gegeben. Gleichzeitig werden mit der Bekanntgabe des Einführungstermins für die PN-Messung zum 01.07.2023 alle weiteren erforderlichen Änderungen, die im Zusammenhang mit der PN-Messung (z. B. Prüfablauf der PN-Messung, AU-Geräteleitfaden (Software-Version 6), Messgenauigkeit der PN-Messgeräte (Partikelzähler) usw.) stehen und bereits mit der Verkehrsblatt-Verlautbarung Nr. 168/2022 vom 18.10.2022 (Verkehrsblatt Nr. 20/2022 vom 31.10.2022) bekannt gegeben wurden, mit dem verbindlichen Anwendungszeitpunkt vollumfänglich ebenfalls in Kraft gesetzt.

Folgende Punkte der Verkehrsblatt-Verlautbarung Nr. 73/2023 vom 08.05.2023 sind für die AU-Werkstätten besonders relevant:

1. Anstatt der bisherigen Trübungsmessung ist an Dieselfahrzeugen ab der Emissionsklasse Euro 6/ Euro VI (Pkw, Nutzfahrzeuge) ab dem 01.07.2023 verpflichtend eine PN-Messung durchzuführen. Um eine solche PN-Messung durchführen zu können, ist zwingend der Geräteleitfaden zur Bedienerführung (Software-Version 6) und ein zugelassenes und kalibriertes PN-Messgerät erforderlich. Ab diesem Termin darf ausnahmslos keine Trübungsmessung mehr an diesen Dieselfahrzeugen (Euro 6/Euro VI) durchgeführt werden.
2. Im Gegensatz dazu sind alle Dieselfahrzeuge bis einschließlich der Emissionsklasse Euro 5/Euro V (Pkw, Nutzfahrzeuge) ausschließlich über eine Trübungsmessung anhand der Bedienerführung (Software-Versionen 4, 5, 5.01 oder 6) mit den entsprechenden zugelassenen und kalibrierten Trübungsmessgeräten zu prüfen.
3. AU-Betriebe, die zum 01.07.2023 kein zugelassenes und kalibriertes PN-Messgerät besitzen, dürfen ab diesem Zeitpunkt keine Abgasuntersuchungen (AU) an Dieselfahrzeugen ab der Emissionsklasse Euro 6/Euro VI durchführen. In diesen Fällen darf der AU-Betrieb bei der AU an Dieselfahrzeugen bis einschließlich Euro 5/Euro V nur noch eine Trübungsmessung durchführen.
4. Bei Beschränkungen auf bestimmte Fahrzeugkategorien bleiben die Software-Versionen 4, 5 und 5.01 gültig. Für die AU an diesen beschränkten Fahrzeugkategorien können die mit den vorstehenden Software-Versionen ausgestatteten, zugelassenen und kalibrierten Abgasmessgeräte (Viergas- bzw. Trübungsmessgerät) nach wie vor eingesetzt werden.

Bonn, den 16.06.2023  
ZDK-Abteilung Werkstätten und Technik  
gez. Hans-Walter Kaumanns